

### Politische Rundschau.

Die Besteuerung von Vermögens- und Einkommensverbesserungen. Die Besteuerung der Kriegsgewinne will die Reichsregierung, wie uns aus Landtagskreisen geschrieben wird, durch eine Ergänzung des Reichsbesitzsteuergesetzes vorbereiten. Nach den Grundsätzen dieses Gesetzes wird es sich dabei um die besondere steuerliche Erfassung des in der Kriegszeit entstandenen Vermögenszuwachses handeln. Ueber den Vermögensstand der einzelnen Steuerpflichtigen vor dem Kriege stehen die Grundlagen bereits durch die Veranlagung zum Wehrbeitrag fest. Von dieser Grundlage aus wird der in dreijährigen Perioden entstandene Zuwachs an Vermögen progressiv besitzsteuerpflichtig, und da die erste Periode am 1. Januar 1914 begonnen hat, so beträgt der für die Kriegsgewinnsteuer auszuscheidende Zeitraum nur sieben Monate. Dadurch wird die Ausmittlung des durch Kriegsgewinn und Kriegskonjunktur entstandenen Vermögenszuwachses wesentlich erleichtert. Es ist nun vielfach angenommen worden, daß die Reichssteuer mit den im preussischen Abgeordnetenhaus gestellten Anträgen, welche auf eine erhöhte Besteuerung der Kriegsgewinne auf der Grundlage des Einkommensteuergesetzes abzielen, unvereinbar sein würde. Das ist jedoch nicht der Fall, da das Besitzsteuergesetz sich auf den jeweiligen Vermögenszuwachs, der nur einmal zur Steuer herangezogen wird, erstreckt, während die Einkommensteuer das Einkommen, darunter die Erträge des Vermögens, fortlaufend erfaßt. Erhöhte Vermögenszuwachssteuer und erhöhte Einkommensteuer der Kriegsgewinne und der fortlaufenden Erträge aus den Kriegsgewinnen schließen sich in keiner Weise aus. Bei der genauen Kenntnis, welche die Veranlagungsbehörden über die Einkommensquellen der einzelnen Zensiten besitzen, wird die Unterscheidung zwischen den durch den Krieg bedingten und den durch andere Ursachen herbeigeführten Einkommenserhöhungen keine erheblichen Schwierigkeiten bereiten. Allerdings bleiben auch hierbei noch allerhand Fragen zu lösen, z. B. die Behandlung von Erbschaften von gefallenem Kriegern an fernstehende Verwandte oder an außerhalb jedes verwandtschaftlichen Verhältnisses stehende Personen. Es ist Tatsache, daß vielfach Krieger zugunsten dritter Personen testiert haben. Nach der gegenwärtigen Lage der Sache kann aber damit gerechnet werden, daß die während und durch den Krieg entstandenen Vermögens- und Einkommensverbesserungen die ihnen gebührende steuerliche Würdigung von Reichs und Staats wegen finden werden.